



FH MÜNSTER  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

**Präsidenten**

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

27.04.2022

Nr. 24/2022

Seite 247 – 255

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilienmanagement – Real Estate Management an der FH Münster vom 27. April 2022



**Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilienmanagement  
- Real Estate Management an der FH Münster vom 27. April 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der aktuell gültigen Fassung, und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Münster hat der Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung erlassen:



## Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad .....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studiumumfang, Aufnahme des Studiums .....	4
§ 5 Prüfungsformen .....	5
§ 6 Modulprüfungen des Studiums.....	5
§ 7 Masterarbeit.....	6
§ 8 Kolloquium .....	7
§ 9 Inkrafttreten .....	7

### Anlagen:

Studienplan

Wahlpflichtkatalog

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Masterstudiengang Immobilienmanagement - Real Estate Management an der FH Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

## § 2

### Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den zu wissenschaftlicher Berufstätigkeit qualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der wissenschaftlichen Vertiefung auf dem Gebiet des Immobilienmanagements dienen. Das Studium soll sowohl wissenschaftlich-theoretische als auch forschungs- und anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und die Studierenden dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Immobilienmanagement selbständig wissenschaftlich zu analysieren, mit wissenschaftlichen Methoden problem- und praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden weiterentwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit notwendigen gründlichen und umfassenden Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und befähigt ist, diese auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig anzuwenden.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M.Sc.“ verliehen.

## § 3

### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Immobilienmanagement - Real Estate Management an der FH Münster sind nachzuweisen:
  - ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit betriebswirtschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher Ausrichtung (regelmäßig in den Studienfächern Immobilien- und Facility Management, Betriebswirtschaft, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen, Architektur oder Gebäudetechnik) mit einer Gesamtnote von mindestens



- „gut“ (2,3),
- eine einschlägige praktische Tätigkeit (Praxisphase) von mindestens 8 Wochen, die mit fachlichen Aufgabenstellungen vertraut gemacht haben soll,
- (2) Der qualifizierte Abschluss gemäß Absatz 1 kann ausnahmsweise auch mit einer Gesamtnote von mindestens „befriedigend“ (2,8), nachgewiesen werden durch:
- besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss,
  - besonders qualifizierte Leistungen in der zweiten Hälfte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums
  - oder eine besonders für den Masterstudiengang Immobilienmanagement - Real Estate Management relevante und ausgezeichnete Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums.
- Die erforderlichen Feststellungen trifft die Studiengangsleitung aufgrund eines schriftlichen Antrags und nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.
- (4) Eine einschlägige Praxisphase äquivalenter Dauer im Studium zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wird anerkannt, wenn sie in der zweiten Hälfte des Studiums absolviert wurde. Ebenso kann die Dauer einer anwendungsbezogenen Abschlussarbeit angerechnet werden.
- (5) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Hörverstehen“, „Leseverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“ und „Schriftlicher Ausdruck“, oder über einen gleichwertigen Nachweis.

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Der Studienaufwand gemäß § 8 AT PO beläuft sich auf 120 Leistungspunkte (LP). Weitere Details sind dem anliegenden Studienplan zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## § 5

### Prüfungsformen

- (1) Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung gemäß § 15 AT PO, einer mündlichen Prüfung gemäß § 16 AT PO, einer Projektbearbeitung oder einer Präsentation bzw. aus einer Kombination der zuvor genannten Prüfungsformen.

In der Projektbearbeitung (Projektmodul) oder der Präsentation soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er im jeweiligen Modul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.

- (2) Die Prüfungsaufgabe wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Moduls in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede Person nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (3) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Bei einer Projektbearbeitung oder bei einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Projektbearbeitung oder Präsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften über schriftliche und mündliche Prüfungen entsprechend.
- (6) Weitere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

## § 6

### Modulprüfungen des Studiums

- (1) Im Studium sind Pflichtmodule im Umfang von 75 Leistungspunkten (LP) und Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 LP zu absolvieren. Das Nähere ergibt sich aus dem beiliegenden Studienplan und dem Wahlpflichtkatalog (Anlage 1 + 2).



## **§ 7** **Masterarbeit**

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Masterarbeit beträgt 80 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite).
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt (bis zu) 5 Monate.
- (3) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
  1. im Masterstudiengang Immobilienmanagement - Real Estate Management an der FH Münster eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
  2. mindestens 60 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 6 nachweisen kann.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. der Nachweis über die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Personen als Erst- und Zweitprüfer zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
  3. die Kandidatin oder der Kandidat in einem Masterstudiengang Immobilienmanagement - Real Estate Management an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Masterstudiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem vorgenannten Studiengang ausweist, den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (7) Für die bestandene Masterarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 27 Leistungspunkte.



## § 8 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
  1. die in § 7 Abs. 3 Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind,
  2. alle vorgeschriebenen Module gemäß § 6 bestanden sind und
  3. die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt.
- (4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 3 Leistungspunkte.

## § 9 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilienmanagement - Real Estate Management an der FH Münster treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

**Hinweis:** Gemäß § 12 Absatz 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Oecotrophologie • Facility Management vom 8. Dezember 2022.

Münster, den 27. April 2022

Der Präsident  
der FH Münster

Prof. Dr. Frank Dellmann





## Studienplan für den Masterstudiengang

Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang:

Immobilienmanagement - Real Estate Management

Datum: 04.02.2022

Version: 1

### Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunde/n

LP = Leistungspunkt/e

V = Vorlesung

SU = Seminaristischer Unterricht

Ü = Übung

S = Seminar

P = Praktikum

PE = Prüfungselement

MP = Modulprüfung

TP 1 = Teilprüfung 1 der Modulprüfung

TP 2 = Teilprüfung 2 der Modulprüfung

Form der Lehrveranstaltung	A-Semester						B-Semester						C-Semester						4. Semester						Summe							
	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS	LP									
	V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU					V	S	P	Ü	SU				
<b>Modul</b>																																
CREM Strategieentwicklung & Alignment					4	5 MP																									4	5
Property & Facility Management					3	5 MP																									3	5
Forschungsmethoden					4	5 MP																									4	5
CREM Organisation & Change Management					4	5 MP																									4	5
Technologie & Innovation					3	5 MP																									3	5
Wahlmodul A					4	5 MP																									4	5
Prozessmanagement										4	5 MP																				4	5
Projektentwicklung										3	5 MP																				3	5
Portfolio- & Asset Management										3	5 MP																				3	5
Information Management & Data Science										4	5 MP																				4	5
Transaktionsmanagement										4	5 MP																				4	5
Wahlmodul B										4	5 MP																				4	5
Workplace Solutions																	3	5 MP													3	5
Lebenszykluskostenrechnung																	3	5 MP													3	5
Bau-, Vertrags- und Vergaberecht																	4	5 MP													4	5
Strategische Beschaffung																	4	5 MP													4	5
ESG & Added Value																	4	5 MP													4	5
Wahlmodul C																	4	5 MP													4	5
Masterarbeit																											27					
Kolloquium																											3				0	3
<b>SUMME</b>	0	0	0	0	22	30	0	0	0	0	0	22	30	0	0	0	0	0	22	30	0	0	0	0	0	0	0	30	0	66	120	
	22							22							22							0										

**Anlage 2****Katalog der Wahlpflichtmodule**

Nr.	Modul	SWS				SWS	LP	PL
		SU	Ü	S	P			
	Entrepreneurial Business Planning	4				4	5	MP
	Die Logistikkimmobilie	4				4	5	MP
	Projektentwicklung und -finanzierung	4				4	5	MP
	Projekt Corporate Real Estate	4				4	5	MP

Es werden nicht immer alle Wahlpflichtmodule angeboten und der Katalog kann mit folgender Maßgabe ergänzt und aktualisiert werden.

Der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management kann auf Vorschlag der Studiengangleitung und mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans weitere Wahlpflichtmodule zulassen, wenn sie einen Mindestumfang von 5 Leistungspunkten aufweisen und eine Modulbeschreibung vorliegt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management.

Die tatsächlich angebotenen Wahlpflichtmodule werden jeweils zu Beginn eines Semesters durch Aushang oder über das Internet bekannt gegeben.